

RICHTERORDNUNG
des
ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)

Diese Richterordnung, die für den Bereich des ÖKV gilt und für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV, des ÖJGV und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Vorstand des ÖKV mit Zustimmung des Beirates in seiner Sitzung vom 14.03.2009 beschlossen.

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Richter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihr Urteil zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht sowie des Leistungswesens und nicht zuletzt damit auch das Ansehen und der Erfolg aller kynologischen Bestrebungen im In- und Ausland ab. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Idealisten als Anwärter für dieses Ehrenamt vorgeschlagen werden, welche den hohen Anforderungen gerecht werden.

§ 2 Einteilung der Richter

- (1) Entsprechend ihrer Tätigkeit werden die Richter in zwei Hauptgruppen unterteilt:
 1. Formwertrichter
 2. Leistungsrichter

- (2) Die Formwertrichter werden unterteilt in:
 1. Rassenrichter für eine oder mehrere bestimmte Rassen
 2. Gruppenrichter für eine oder mehrere Rassengruppen
 3. Allgemeinrichter (Allroundrichter)
 4. Richter für Junior Handling (Anhang 2)

- (3) Die Leistungsrichter werden unterteilt in:
 1. Leistungsrichter für Jagdhunde
 2. Leistungsrichter für nichtjagende Hunde.
Diese werden in folgende Gruppen mit der nachstehenden Prüfungsberechtigung unterteilt:
 - a) Leistungsrichter für Gebrauchshunde: Hundeführschein, Junghundeüberprüfungen, alle Begleithundeprüfungen, Wesensprüfungen; weiters Zuchtzulassungs- oder Zuchttauglichkeitsprüfungen beschränkt auf den Wesensteil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut. Rettungshundeeignungsprüfung, alle Fährtenhundeproofungen, alle Schutzhundeproofungen, Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.

- b) Wesensrichter: Junghundeüberprüfungen und Wesensprüfungen. Zuchtzulassungsprüfungen oder Zuchttauglichkeitsprüfungen, beschränkt auf den Wesensteil, sofern der jeweilige Rassezuchtverein den Richter hiermit betraut.
- c) Leistungsrichter für Obedience: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Stufen der Begleithundeprüfungen und Gehorsamsprüfungen (Obedience), Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.
- d) Leistungsrichter für Rettungshunde: Junghundeüberprüfungen, Wesensprüfungen, alle Rettungshundeprüfungen und alle Begleithundeprüfungen, Gehorsamsteil bei Breitensportprüfungen.
- e) Agility-Richter: alle Stufen in Agility, sowie die Laufbewerbe bei Breitensportprüfungen
- f) Leistungsrichter für Breitensport: Laufbewerbe bei Breitensportprüfungen
- g) Schiedsrichter für Windhunderennen: Windhunderennen
- h) Leistungsrichter für Hütehunde: alle Stufen der Hütehundeprüfungsordnung
- i) Zughunderichter: alle Zughundeprüfungen
- j) Leistungsrichter für sonstige Leistungsveranstaltungen

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) erreicht seinen Zweck satzungsgemäß unter anderem durch Festlegung einer Richterordnung, Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern, sowie Führung einer Liste der Richter- und Richteranwälter.
- (2) Für den Bereich der Leistungsrichter für Jagdhunde ist diese Aufgabe dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) nach Maßgabe des Übereinkommens über die Delegation von Verbandsaufgaben gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖKV vom 25. September 1986 übertragen. Die vom ÖJGV ernannten Leistungsrichter werden von diesem dem ÖKV bekannt gegeben.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung, dass österreichische Formwert- oder Leistungsrichter zu Veranstaltungen im Ausland entsendet oder ausländische Richter nach Österreich eingeladen werden, bleibt dem ÖKV vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind zeitgerecht vor einer Veranstaltung an den ÖKV zu richten.

FORMWERTRICHTER

§ 4 Zulassung als Anwarter

- (1) Ein Vorstandsmitglied des OKV oder eine Verbandskorperschaft, der die zuchtmaige Betreuung einer Hunderasse bzw. Rassengruppe obliegt, kann dem Vorstand des OKV ein Mitglied dieser VK als Formwertrichteranwarter fur die von dieser VK betreute Rasse bzw. Rassengruppe vorschlagen, das folgende Voraussetzungen erfullt:
 1. Mindestens funfjahrige aktive Mitgliedschaft in der eingebenden Verbandskorperschaft
 2. Vollendung des 23. Lebensjahres
 3. Geistige und korpertliche Eignung zum Ehrenamt als Richter
 4. Osterreichische Staatsburgerschaft und/oder ordentlicher Wohnsitz in Osterreich seit mindestens 5 Jahren
 5. Bezug der Verbandszeitschrift des OKV "UNSERE HUNDE".
- (2) Der Richterreferent pruft den Vorschlag auf Vollstandigkeit der nachzuweisenden Voraussetzungen und berichtet im Vorstand.
- (3) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veroffentlicht. Einspruche gegen die Zulassung als Formwertrichteranwarter konnen von Verbandskorperschaften und von Mitgliedern des Vorstandes innerhalb vier Wochen ab der Veroffentlichung beim Richterreferat des OKV eingebracht werden.
- (4) Uber die Bestatigung als Anwarter entscheidet der OKV – Vorstand. Wenn keine oder unbegrundete Einspruche erfolgen, bestatigt der Vorstand den vorgeschlagenen Formwertrichteranwarter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwarter des OKV aufgenommen.

§ 5 Ausbildung des Anwarters

- (1) Der bestatigte Formwertrichteranwarter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.
- (2) Praktische Ausbildung:
 1. Bei funf Ausstellungen oder Klubschauen, darunter mindestens drei mit Vergabe des CACIB, als Schriftfuhrer tatig (nicht rassegebunden).
 2. Bei drei (bei Rassengruppen bei funf) Ausstellungen oder Zuchtschauen als Assistent des Richters bei der entsprechenden Rasse oder Rassengruppe (welche Rassen als Einzelrassen bzw. als Rassengruppen gewertet werden, siehe Anhang 1). Assistenzen mussen schriftlich im Richterreferat angemeldet werden. Nach vorheriger Anmeldung konnen auch Assistenzen im Ausland durchgefuhrt werden. Diese Tatigkeiten sind jedoch nur dann zu genehmigen bzw. anzuerkennen, wenn die osterreichischen Verhaltnisse eine geordnete Ausbildung in zumutbarer Zeit nicht ermoglichen.
- (3) Der Formwertrichteranwarter hat als Schriftfuhrer nach dem Diktat des Formwertrichters die Beschreibung der Hunde in die Bewertungsblatter einzutragen und alle gema der

Ausstellungsordnung des ÖKV anfallenden sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die Ableistung der Schriftführertätigkeit ist vom amtierenden Richter auf der dafür vorgesehenen Schriftführerkarte zu bestätigen.

(4) Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen. Pro Ring ist immer nur ein Assistent zur gleichen Zeit zulässig. Eine Assistenz wird in der Regel anerkannt, wenn eine repräsentative Anzahl Hunde anwesend ist. Der Anwärter muss mindestens bei der Hälfte der gemeldeten Hunde anwesend sein (Mindestanzahl 10 Hunde pro Rasse, bei seltenen Rassen kann der Richterreferent des ÖKV Ausnahmen genehmigen). Der Richteranwärter muss sich schriftlich im ÖKV anmelden. Vom amtierenden Richter sind die Anwesenheit und das Verhalten des Anwärters schriftlich auf der dafür vorgesehenen Assistenzkarte zu bestätigen.

(5) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an Formwertrichterseminaren obligat. Die für den Besuch entsprechenden Kosten sind vom Anwärter selber zu tragen. Diese Seminare bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Anatomie, Beurteilungslehre, Genetik, Organisation, Ordnungen,
Rassekunde, Standard

(6) Außerdem ist eine schriftliche Arbeit über ein, im Einvernehmen mit dem Richterreferenten festgelegtes kynologisches Thema zu verfassen, wofür gleichzeitig mit der Abgabe, das Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung in der UH und Überlassung des Copyrights erteilt wird. Diese Arbeit ist durch den Richterreferenten zu beurteilen und der Prüfungskommission mit Beurteilung vorzulegen. Der Prüfungstermin wird nach Abgabe und Beurteilung der Arbeit festgelegt.

(7) Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission die Richterprüfung abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter, einem Allgemein- oder Gruppenrichter und einem Formwertrichter der Rasse bzw. Rassengruppe, für die der Formwertrichteranwärter bestätigt worden ist. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des ÖKV einberufen.

(8) Der Formwertrichteranwärter hat schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Er hat zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die vom ÖKV – Vorstand festgelegte Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des ÖKV zu überweisen. Dieser Betrag verfällt bei Nichtantreten aus welchen Gründen immer.

(9) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen aus den Wissensgebieten Organisation, Genetik, Anatomie, Rassekunde, Standard, Beurteilungslehre und der betreffenden Rasse(n) des Richteranwärters festgestellt werden.

(10) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission kann eine Prüfung auch als „bestanden mit Auflagen“ erklären. Als Auflage kann z. B. neuerlicher Besuch eines oder aller Seminarteile, Mitarbeit bei Ausstellungen, weitere Assistenzen u.s.w. erteilt werden.

(11) Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

Wenn der Prüfling nur im schriftlichen Prüfungsabschnitt oder im mündlichen Prüfungsabschnitt in höchstens einem Gegenstand gem. § 5 (5) nicht entsprochen hat, so beschränkt sich die Wiederholung auf den schriftlichen Prüfungsabschnitt oder im mündlichen Prüfungsabschnitt auf den Gegenstand, in welchem nicht entsprochen wurde. Hat er aber bei der schriftlichen und in einem oder mehreren Gegenständen bei der mündlichen Prüfung oder in mehr als zwei Gegenständen bei der mündlichen Prüfung nicht entsprochen, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen. Bei Nichtbestehen im Fach „Rassekunde“ kann unabhängig von einer allfälligen Wiederholung der Teilprüfung eine dreimalige Teilnahme an der Organisation des Ehrenringes bei einer Internationalen Hundeausstellung in Österreich verfügt werden.

- (12) Der Richteranwärter hat nach bestandener Richterprüfung innerhalb eines Jahres das Proberichten zu absolvieren. Das Proberichten besteht aus zwei Durchgängen, die auf zwei internationalen, bzw. nationalen Ausstellungen, innerhalb Österreichs, unter zwei verschiedenen Richtern durchgeführt werden müssen. Proberichten auf Pfortenschauen oder Klubschauen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Bewilligung durch den Vorstand möglich. Der Anwärter hat dabei, unter Aufsicht einer vom Vorstand nominierten Person, grundsätzlich je sechs, bei Rassengruppen (siehe Anhang 1), pro CACIB - Rasse mindestens drei Hunde je Größe bzw. Varietät selbständig zu beschreiben und zu bewerten. Bei Rassen, wo pro Ausstellung weniger als 6 Hunde anwesend sind, muss das Proberichten jeweils auf mehrere Ausstellungen aufgeteilt werden. Bei extrem seltenen Rassen, kann der Vorstand, über Ansuchen des Anwärters, die Mindestanzahl der zu richtenden Hunde herabsetzen. Der Ort und der Zeitpunkt des Proberichtens werden auf Antrag des Anwärters vom Richterreferent bestimmt. Es hat bei öffentlichen Ausstellungen in einem eigenen Ring zu erfolgen. Das Proberichten hat ein der deutschen Sprache mächtiger Richter mit Ausstellungserfahrung abzunehmen.

Der Anwärter hat die Beschreibungen mit Durchschrift zu verfassen und nach Beendigung seiner Tätigkeit je eine Ausfertigung dem Vertreter des ÖKV und dem Richter zu übergeben. Der Richter hat die Beschreibungen abzuzeichnen, ordentlich zu prüfen, und auf dem dafür vorgesehenen Formular mit seiner Stellungnahme zu versehen und innerhalb von acht Tagen dem ÖKV zuzuleiten.

Der Richterreferent hat alle Proberichten zu prüfen, bei deutlicher Differenz der Beurteilungen durch die amtierenden Richter, kann ein weiteres Proberichten angeordnet werden.

- (13) Werden die Proberichten auf Grund der eingelangten Berichte vom Referenten als nichtentsprechend beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
- (14) Ein Formwertrichteranwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von 6 Jahren seit seiner Zulassung als Anwärter mit Erfolg abgeschlossen hat, wird automatisch aus der Anwärterliste gestrichen. Auf Antrag des Anwärters, kann die Frist, über Vorstandsbeschluss, um ein Jahr verlängert werden. Eine neuerliche Zulassung als Anwärter ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Der Werdegang beginnt bei § 4.

§ 6 Ernennung zum Formwertrichter

- (1) Hat der Formwertrichteranwärter die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, so wird er über Antrag des Richterreferates mit Beschluss des Vorstandes zum Formwertrichter für die, beim Proberichten bewertete(n) Rasse(n) ernannt. Die Ernennung

nung wird im Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" veröffentlicht. Der Einsatz als Richter ist erst nach dieser Verlautbarung möglich.

- (2) Dem Richter darf bei seiner 1. Richtertätigkeit kein Assistent und kein Proberichter beigegeben werden.
- (3) Der Formwertrichter darf vom ÖKV erst dann für eine Auslandsberufung mit CACIB – Vergabe freigegeben werden, wenn er in die offizielle Liste der internationalen Richter des ÖKV/FCI aufgenommen wurde. Eine Aufnahme in diese Liste setzt voraus, dass er innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren wenigstens fünf Mal auf Nationalen und/oder Internationalen Ausstellungen oder Klubschauen im Inland gerichtet hat. Nach dreimaliger Richtertätigkeit im Inland kann der Richter eine Freigabe für eine Richtertätigkeit im Ausland für Ausstellungen ohne CACIB – Vergabe erhalten.
- (4) Für jede dieser fünf Richtertätigkeiten in Österreich ist eine Bestätigungskarte für „nationales Richten“, unterschrieben von der jeweiligen Ausstellungsleitung, beizubringen. Die fünf Karten werden dem Richterreferenten des ÖKV übergeben. Dieser hat für die Übernahme in die Internationale Richterliste zu sorgen.

§ 7 Formwertrichter für weitere Rassen

Wenn ein bereits ernannter Formwertrichter von einer Verbandskörperschaft für von ihr betreute Rassen oder vom Vorstand des ÖKV für weitere Rassen vorgeschlagen wird kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Erweiterung setzt voraus, dass der Richter seine Ausbildung abgeschlossen hat und seine Ernennung in der Verbandszeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde" verlautbart wurde sowie der Nachweis zumindest einer Richtertätigkeit vorliegt.

Der Anwärter muss, wenn es sich um eine Rasse handelt, bei drei Ausstellungen oder Zuchtschauen, wenn es sich um eine Rassengruppe handelt (siehe Anhang 1), bei fünf Ausstellungen oder Zuchtschauen als Assistent eines erfahrenen Richters (kann vom Richterreferenten vorgeschrieben werden = Lehrrichter) tätig sein. Der Richteranwärter muss sich schriftlich beim ÖKV anmelden.

Der Assistent hat an der Richterbesprechung teilzunehmen und im Ring nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen. Pro Ring ist immer nur ein Assistent zur gleichen Zeit zulässig. Eine Assistenz wird in der Regel anerkannt, wenn eine repräsentative Anzahl Hunde anwesend ist. Der Anwärter muss mindestens bei der Hälfte der gemeldeten Hunde anwesend sein (Mindestanzahl 10 Hunde pro Rasse, bei seltenen Rassen kann der Richterreferent des ÖKV Ausnahmen genehmigen). Vom amtierenden Richter sind Anwesenheit und das Verhalten des Anwärters schriftlich auf der dafür vorgesehenen Assistenzkarte zu bestätigen.

§ 8 Gruppenrichter

- (1) Ein Formwertrichter, der für alle Rassen einer bestimmten Gruppe bereits Formwertrichter ist, wird vom Vorstand des ÖKV als Gruppenrichter bestätigt.
- (2) Ein Richter, der bereits für mindestens fünf der in Österreich gezüchteten Rassen einer Gruppe ernannt wurde, kann sich zum Werdegang als Gruppenrichter anmelden, bzw. vom ÖKV Vorstand dazu eingeladen werden. Als in Österreich gezüchtet gilt eine Rasse dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zum Gruppenrichter in den letzten drei Jahren zumindest mit je fünf Würfen (Durchschnitt) in das ÖHZB eingetragen wurde.

Die Ausbildung muss der Richter bei mindesten 66% der in Österreich gezüchteten Rassen praktisch absolvieren. Für den Rest ist eine theoretische Prüfung mit Erfolg abzulegen. Die Reihenfolge **dieser** praktischen und theoretischen Ausbildung bleibt dem Richter überlassen. Der Richterreferent des ÖKV kann für wichtige Rassen oder Rassengruppen zusätzliche Assistenzen vorschreiben. Die Bestimmungen über die Einberufung, die Zusammensetzung und das Abstimmen der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abzulegen ist, gelten sinngemäß.

- (3) Wenn ein amtierender Formwertrichter bereits als Gruppenrichter für zumindest eine Gruppe nach der unter (2) beschriebenen Ausbildung bestätigt ist, kann er seinen Ausbildung zum Gruppenrichter für weitere Gruppen, wie folgt fortsetzen: Er muss für mindestens 50% der in Österreich gezüchteten Rassen der betreffenden Gruppe eine praktische Ausbildung in Form von Assistenzen (je drei pro Rasse oder fünf bei Rassegruppen- siehe Anhang 1) belegen können. Der Richterreferent des ÖKV kann für wichtige Rassen oder Rassegruppen zusätzliche Assistenzen vorschreiben. Für die nicht praktisch absolvierten Rassen ist eine theoretische Prüfung vor der Prüfungskommission des ÖKV (Bestimmungen über in Österreich gezüchtete Rassen sowie Einberufung und Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten sinngemäß) mit Erfolg abzulegen. Die Reihenfolge der praktischen und theoretischen Ausbildung bleibt dem Richter überlassen.

§ 9 Allgemeinrichter (Allroundrichter)

- (1) Ein Formwertrichter, der als Gruppenrichter für mindestens sechs Gruppen bestätigt ist und bereits mindestens 10 Jahre auf Ausstellungen und Zuchtschauen (im In- und Ausland) gerichtet hat, kann vom Vorstand als Anwärter zum Allgemeinrichter zugelassen werden.
- (2) Die Ausbildung zum Allgemeinrichter kann auf zwei Arten gemacht werden.
 - a) praktische Ausbildung: Für die noch verbleibenden 4 Gruppen sind je Gruppe mindestens 20 % der in Österreich gezüchteten Rassen durch Assistenzen nachzuweisen. Die Rassen werden vom Richterreferenten vorgegeben.
 - b) theoretische Ausbildung: der Anwärter verfasst eine ausführliche, schriftliche Arbeit über ein Thema, das vom Richterreferenten gestellt wird. Mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit werden gleichzeitig das Einverständnis zu einer eventuellen Veröffentlichung und das Copyright erteilt. Ob die Arbeit für die Ernennung zum Allgemeinrichter ausreichend ist, entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Richterreferenten.

Der Anwärter entscheidet, ob er den Weg der praktischen oder der theoretischen Ausbildung wählt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Formwertrichter

- (1) Formwertrichter dürfen Hunde, die keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben, nur begutachten, wenn der Zuchtbuchführer des ÖKV oder die rassebetreuende VK (Einzelbegutachtung) dies benötigt und wünscht.
- (2) Der Formwertrichter hat sich bei der Beurteilung an den jeweils gültigen, von der FCI veröffentlichten Standard der zu beurteilenden Rasse zu halten.
- (3) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (Trainer endgültig oder unendgültig), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familien-

angehörigen gehören, ungeachtet dessen wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

- (4) Ein Richter darf nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Richter des ÖKV dürfen daher Hunde im Ring nur dann vorführen, wenn dieser zumindest als Mitbesitzer bzw. Miteigentümer in der Ahnentafel des Hundes eingetragen ist. Als Nachweis gilt die bei der Meldung zur Ausstellung mit übersandte Kopie der Ahnentafel. Das Vorführen fremder Hunde (Handling) ist dem Richter bzw. Richteranwalt ausnahmslos verboten. Der Nachweis über die Eigentümer- beziehungsweise Miteigentümerschaft- ist über Aufforderung des Richterreferenten zu erbringen.
- (5) Für Nationale Formwertrichter des ÖKV und Internationale Ausstellungsrichter der FCI gilt grundsätzlich auch das Internationale Reglement für Ausstellungsrichter der FCI in der jeweils gültigen Form.

Richteranwälter unterliegen ab der Bestätigung durch den ÖKV Vorstand ebenfalls diesem Reglement.

- (6) Des Weiteren gelten die § 17 - § 20

LEISTUNGSRICHTER FÜR JAGDHUNDE

- § 11** Für Leistungsrichter für Jagdhunde gilt die jeweils aktuelle Richterordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbands – ÖJGV (siehe § 3 (2)).
Des Weiteren gelten auch die § 16 – § 20.

Freigaberegulation: Die Freigabe richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz des Veranstalters. Wenn ein österreichischer Verein eine Prüfung im Ausland abhält, so gilt die PO des österreichischen Vereines und österreichische Richter benötigen keine Freigabe. Werden aber Richter aus dem Land in dem die Prüfung abgehalten wird, oder auch aus einem Drittland eingeladen, so benötigen diese die Freigabe ihres zuständigen Landesverbandes.

LEISTUNGSRICHTER FÜR NICHTJAGENDE HUNDE

§ 12 Zulassung als Anwärter

- (1) Als Leistungsrichteranwälter für nicht jagende Hunde können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft, die sich mit der Zucht oder Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
1. mindestens fünfjährige Mitgliedschaft bei einer Verbandskörperschaft im ÖKV.
 2. Vollendung des 19. Lebensjahres, jedoch nicht über 55 Jahre.
 3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter.
 4. Österreichischer Staatsbürger und/oder ordentlicher Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich.
 5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“.
 6. Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung von mindestens zwei Hunden, jeweils von der untersten bis zur höchsten Stufe in der jeweiligen Ausbildungssparte, oder erfolgreiche Teilnahme als Hundeführer mit einem selbst in allen Prüfungsstufen ausgebilde-

- ten Hund an der Österreichischen Meisterschaft oder an einer Siegerprüfung in der höchsten Stufe der betreffenden Ausbildungssparte.
7. Nachweis über mehrmalige erfolgreiche Betätigung als Abrichtkurs- und Prüfungsleiter.
 8. ÖKV – Trainer oder geprüfter Trainer einer Verbandskörperschaft in der betreffenden Ausbildungssparte.
 9. Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Leistungsrichteranwärter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung von einer Verbandskörperschaft beim Vorstand des ÖKV eingebracht werden.
 10. Über Einsprüche entscheidet der ÖKV – Vorstand. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Leistungsrichteranwärter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwärter des ÖKV aufgenommen.
- (2) Nach erfolgter Anmeldung wählt der Leistungsrichteranwärter im Einvernehmen mit dem Leistungsreferenten ein kynologisches Thema. Dieses Thema muss der Anwärter in Form eines druckreifen Aufsatzes abhandeln und unter allfälliger Quellenangabe innerhalb von 3 Monaten dem Leistungsreferenten zur späteren Vorlage bei der Prüfungskommission übergeben, womit er gleichzeitig sein Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung in der UH erteilt.

§ 13 Ausbildung und Prüfung des Anwärter

Der bestätigte Leistungsrichteranwärter hat sich einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung zu unterziehen.

- (1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an Seminaren für Richteranwärter erforderlich und zwar:
 - Teilbereich des Formwertrichterseminars Genetik und Anatomie
 - Teilbereich des Formwertrichterseminars Rassekunde und Organisation
 - Spezialseminar der betreffenden Ausbildungssparte
 - Wesensbeurteilung
- (2) Im Rahmen der praktischen Richterausbildung muss der Richteranwärter vor der Einteilung zum Proberichten drei Übungsrichten bei Prüfungen seiner Wahl absolvieren. Er muss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Dort muss er übungsweise die Hunde bewerten und darf den amtierenden Richter begleiten. Die Anwesenheit und die übungsweise Bewertung ist vom amtierenden Leistungsrichter zu bestätigen, jedoch nicht zu bewerten. Nach Vorlage von drei absolvierten Übungen wird der Anwärter vom Leistungsreferenten des ÖKV für 2 Proberichten eingeteilt. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das ÖKV- Büro zu senden. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der UH) erfolgen. Wird ein Proberichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, so ist eine Wiederholung möglich. Das Prüfungsrichten muss bei einem dritten Lehrrichter absolviert werden und kann erst nach dem 2. Proberichten abgelegt werden. Die Einteilung dazu erfolgt vom Leistungsreferenten des ÖKV. Im Bedarfsfall kann der Vorstand des ÖKV die Durchführung spezieller Prüfungen zur Abnahme von Proberichten anordnen.
- (3) Das Prüfungsrichten muss der Anwärter unter Aufsicht eines, vom Leistungsreferenten des ÖKV bestellten Leistungsrichters (Lehrrichters) absolvieren, bei dem von ihm mindestens acht Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen (mindestens 2 davon in der höchsten) zu beurteilen sind. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbständig durchzuführen, wobei der beaufsichtigende Lehrrichter die fachliche Eignung feststellen muss. Wird ein Prüfungsrichten als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom An-

- wärter ausgefüllten Prüfungsformulare sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an das Leistungsreferat zu senden.
- (4) Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten meldet die Verbandskörperschaft, die den Anwärter vorgeschlagen hat, ihn schriftlich zur kommissionellen Prüfung an. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV – Vorstand einberufen.
 - (5) Die Prüfung soll im ÖKV - Büro abgehalten werden. Es sollen zu einer Prüfung nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.
 - (6) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV oder dem von ihm delegierten Mitglied der Fachkommission, einem Lehrrichter der betreffenden Sparte und einem Leistungsrichter aus der VK des Richteranwärters.
 - (7) Vor der Prüfungskommission hat der Richteranwärter ein Kurzreferat (10 min.) über ein kynologisches Thema zu halten und sich danach den mündlichen Fragen zu stellen.
 - (8) Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der betreffenden Ausbildungssparte, für die er die Richterberechtigung erwerben will, festgestellt werden. Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt: Organisation des Hundewesens (ÖKV, FCI), Ordnungen, Hundezucht, Anatomie, Rassekunde, Ausbildungsmethodik, allgemeiner Hundesport und das betreffende Spezialgebiet des Richteranwärters.
 - (9) Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 - (10) Wird die kommissionelle Prüfung als „Nicht entsprechend“ beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.
 - (11) Ist die Ausbildung eines Anwärters nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Anerkennung der Anwartschaft mit Erfolg abgeschlossen, erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Leistungsrichter ernannt werden.

§ 14 Ernennung zum Leistungsrichter

- (1) Hat der Leistungsrichteranwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Leistungsrichter für die jeweilige Sparte ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan „Unsere Hunde“ veröffentlicht.
- (2) Dem Leistungsrichter wird mit Ernennung ein Lehrrichter (A-Richter) als Coach zur Verfügung gestellt, der während der ersten fünf Richtereinsätze mindestens einmal bei einer Prüfung anwesend sein muss. Dieser Lehrrichter muss seinem Kollegen unterstützend und beratend zur Seite stehen.
- (3) Bestimmungen für Leistungsrichter für Gebrauchshunde, Wesensrichter, Rettungshunde-richter, Obediencerichter:

C-Richter: Zu Beginn der Richtertätigkeit ist der Leistungsrichter berechtigt, Ortsgruppen- und Vereinsprüfungen zu beurteilen. Dies sind Prüfungen, bei denen lediglich ein Ausbildungskennzeichen vergeben wird, jedoch keine Reihungen vorgenommen werden. Nach mindestens 5 Einsätzen als Leistungsrichter kann über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft oder über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV der Antrag auf folgende Erweiterung eingebracht werden:

B-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten für die auch der C-Richter berechtigt ist und darüber hinaus alle regionalen und überregionalen Prüfungen und Turniere in Österreich. Die zuständige Verbandskörperschaft oder der Leistungsreferent des ÖKV kann nach mindestens 15 Einsätzen als Leistungsrichter den Antrag stellen auf Erweiterung zum

A-Richter: Dieser Richter darf alle Prüfungen richten für die auch der B-Richter berechtigt ist. Darüber hinaus Ausscheidungsturniere und Qualifikationen für Weltmeisterschaften, Staatsmeisterschaften, Bundesmeisterschaften, Siegerprüfungen und als Lehrrichter tätig sein. Weiters ist dieser Richter berechtigt, im Ausland sein Richteramt auszuüben. Nach Ablauf von 5 Jahren ist durch die betreuende Verbandskörperschaft oder dem Leistungsreferenten des ÖKV ein Antrag auf Verlängerung an den Vorstand des ÖKV zu stellen, sofern in den letzten drei Jahren eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wurde:
Erfolgreiche Absolvierung einer Leistungsprüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund oder Besuch einer Weltmeisterschaft oder Besuch zweier Staatsmeisterschaften/ Bundesmeisterschaften/ Siegerprüfungen. Diese Verlängerung kann dann jeweils auf die Dauer von 5 Jahren erfolgen und endet mit Erreichung des 70. Lebensjahres. Wird die Verlängerung nicht erteilt, oder erreicht der Leistungsrichter das 70. Lebensjahr, so ist er automatisch B-Richter.

- (4) Bestimmungen für Agilityrichter, Schiedsrichter für Windhunderennen, Leistungsrichter für Breitensport (Laufbewerbe), Zughunderichter und Hütehunderichter

Leistungsrichter für Agility und Schiedsrichter für Windhunderennen, Leistungsrichter für Zughunde, Leistungsrichter für Hütehunde und Leistungsrichter für Breitensport (Laufbewerbe) beginnen in der Kategorie B

Die Anträge sind vor Beschlussfassung in der jeweiligen Fachkommission zu behandeln. Die Fachkommission hat ein Vorschlagsrecht an den ÖKV Vorstand.

§ 15 Erweiterungen für weitere Ausbildungssparten

Leistungsrichter können ihre Tätigkeit auf weitere Ausbildungssparten erweitern:

Voraussetzungen:

Alter nicht über 55 Jahre zum Zeitpunkt des Antrages, der über die jeweilige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV-Vorstandsmitglied einzubringen ist.

Ausbildung:

- Schriftliche Arbeit analog § 4 (2)
- Besuch eines Spezialseminars für die betreffende Sparte
- 2 Proberichten
- 1 Prüfungsrichten

Voraussetzung hinsichtlich selbst ausgebildeter Hunde in der jeweiligen Sparte:

Erweiterung von Gebrauchshunderichter auf:

- Obedience kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb) kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Rettungshunde Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Rettungshunde
- Windhunde Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes als Rennhund
- Hütehunde Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe für Hütehunde
- Agility Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der untersten bis zur höchsten Stufe in Agility

Erweiterung von Rettungshunderichter auf:

- Obedience kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Breitensport (Laufbewerb) kein selbst ausgebildeter Hund erforderlich
- Gebrauchshunde Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines selbst ausgebildeten Hundes von der ÖPO 1 (oder IPO 1) bis zur ÖPO 3 (IPO 3).
- Windhunde wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Hütehunde wie bei den Richtern für Gebrauchshunde
- Agility wie bei den Richtern für Gebrauchshunde

Erweiterung Obediencerichter, Windhunderichter, Hütehunderichter, Agilityrichter, Breitensportrichter (Laufbewerbe):

Für jede Sparte ist der Nachweis über die Ausbildung und erfolgreiche Führung mindestens eines Hundes von der niedrigsten bis zur höchsten Prüfung in der jeweiligen Sparte zu erbringen.

§ 15 a Wesensrichter

- (1) Zur Ausübung des Amtes des Wesensrichter gem. § 2 (3) dieser Richterordnung sind ohne weitere Ausbildung berechtigt:
 - Leistungsrichter für Gebrauchshunde
 - Leistungsrichter für Jagdhunde
- (2) Zum Wesensrichter können durch den Vorstand des ÖKV über Antrag der jeweiligen Verbandskörperschaft Richter und Mitglieder von Verbandskörperschaften ernannt werden, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 berechtigt waren, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen und Körungen zu richten.
- (3) Formwert- und Leistungsrichter, die nicht unter § 15 a Zi. (1) und (2) fallen, können ihre Tätigkeit auf die des Wesensrichter erweitern:
 - Antrag über die zuständige Verbandskörperschaft oder durch ein ÖKV Vorstandsmitglied
 - Besuch eines vom ÖKV organisierten Seminars (mit Praxisteil) für Wesensrichter
 - Verfassen einer schriftlichen Arbeit analog § 12 (2)
 - Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund
 - Ein Probe- und ein Prüfungsrichten nach rasseunabhängiger Einteilung durch den ÖKV
- (4) Für die Neuzulassung als Anwärter für Wesensrichter gilt § 12 Zi (1) 1. – 5., 9., 10. und (2) sinngemäß. Positive Bewältigung einer BGH 2 oder einer höherwertigen Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund.
- (5) Die Ausbildung, Prüfung und Ernennung des Anwärters gilt § 13 sinngemäß. Dem ÖKV-Vorstand vor dem 31. Dezember 2008 zur Ernennung bekannt gegebene Wesensrichteranwärter absolvieren – sofern sie die Bedingungen zur Ernennung erfüllen – die Ausbildung gem. den bisher gültigen Bestimmungen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für Leistungsrichter

- (1) Leistungsrichter dürfen in ihrer Sparte grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung beurteilen.
- (2) Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (**ständiger Trainer mit der Absicht Gewinne zu erwirtschaften**), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.
- (3) Das Vorführen eines Hundes bei einer Veranstaltung bei der er selber als Richter tätig ist, ist verboten.
- (4) Des Weiteren gelten auch die § 17 - § 20.

GEMEINSAMER TEIL

§ 17 Rechte und Pflichten der Richter

- (1) Ein Richter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, vom ÖKV oder vom ÖJGV anerkannt sind.
- (2) Ein Richter darf grundsätzlich nur Hunde beurteilen, für die er als Richter vom ÖKV oder ÖJGV ernannt wurde.
- (3) Ein Richter darf grundsätzlich nur Tätigkeiten ausüben, für die er als Richter vom ÖKV/ÖJGV bestätigt wurde.
- (4) Ein Richter der FCI kann nur auf Ausstellungen oder Prüfungen der FCI oder auf Ausstellungen oder Prüfungen, die durch Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI organisiert sind, tätig werden. Er ist nicht berechtigt, auf Ausstellungen oder Prüfungen zu richten, die in Ländern oder von Organisationen veranstaltet werden, die nicht Mitglied oder Vertragspartner der FCI sind; es sei denn, diese Veranstaltungen werden durch Länder organisiert, die nicht der FCI angehören. Jedoch muss der Richter in jedem Fall zuvor die Genehmigung des ÖKV erhalten.
- (5) Es ist einem Richter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben. Die Richter sind vom Veranstalter mindestens nach den vom ÖKV (beziehungsweise ÖJGV) beschlossenen Sätzen für die, ihnen entstandenen Spesen zu entschädigen.
- (6) Im Zuge der Erweiterung seiner Richtertätigkeiten ist es einem Richter gestattet, mit Verbandskörperschaften, oder dem Richterreferenten des ÖKV Kontakt aufzunehmen, um eine Erweiterung zu ermöglichen
- (7) Ein Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig, schriftlich zu verständigen.
- (8) Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen und Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein. Bei zweimaligem Fernbleiben von den Richtertagungen, aus welchen Gründen immer, darf die Richtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
- (9) Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Anwärter entstehenden Kosten trägt der Richteranwärter.

VERLUST DES RICHTERAMTES

§ 18 Zurücklegung des Richteramtes

Jeder Richter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies schriftlich dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV, mitzuteilen.

§ 19 Ruhen des Richteramtes

- (1) Wenn ein ernannter und bestätigter Richter keiner Verbandskörperschaft (des ÖKV) mehr angehört oder den Bezug der Zeitschrift „Unsere Hunde“ nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Richteramt aus formalen Gründen als ruhend zu erklären.
- (2) Jeder Richter kann das „Ruhens seines Richteramtes“ beantragen. Er hat dies mit eingeschriebenem Brief, dem ÖKV, als Leistungsrichter für Jagdhunde dem ÖJGV mitzuteilen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen. Bei Formwertrichtern nach mindestens 5 Jahren: Besuch der Seminare Beurteilungslehre, und Organisation. Ferner ist der Formwertrichter verpflichtet, sich um die Beschaffung des (der) neuesten Standards der Rasse(n), die er zu richten berechtigt ist, zu kümmern.
Bei Leistungsrichtern für nicht jagende Hunde nach mindestens 5 Jahren verpflichtende Wiederholung des Leistungsrichterseminars der betreffenden Sparte
Bei Leistungsrichtern für Jagdhunde obliegen die Voraussetzungen dem ÖJGV.
- (4) Dies gilt ebenso bei Richtern, die seit mehr als 5 Jahren kein Richteramt ausgeübt haben.

§ 20 Disziplinarverfahren - Verlust des Richteramtes

- (1) Bei Verstößen gegen Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung der Richtertätigkeit ergeben, ist ein Disziplinarverfahren nach § 19 der Satzung des ÖKV einzuleiten.
- (2) Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit lt. § 21 (2) der Satzung des ÖKV verfügen.
- (3) Der Disziplinarsenat des ÖKV kann gegenüber Richtern auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:
 1. Verwarnung;
 2. Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren;
 3. Streichung aus der Richterliste.
- (4) Maßnahmen nach den §18, §19 und §20 sind der FCI mitzuteilen.
- (5) Die Streichung aus der Richterliste ist endgültig.
- (6) Mit seiner Ernennung durch den Vorstand des ÖKV bzw. ÖJGV akzeptiert der Richteranwärter die Richterordnungen des ÖKV bzw. ÖJGV

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richterordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Übergangsbestimmungen für Formwertrichter:

Alle Richteranwälter, die vor dem 1.1.2007 vom ÖKV Vorstand als Anwärter bestätigt wurden, beenden ihre Ausbildung nach der alten Richterordnung.
Für bestätigte Richter, die ihr Richteramt auf weitere Rassen oder in Richtung Gruppenrichter oder Allgemeinrichter erweitern, gilt die neue Richterordnung ab Inkrafttreten.
- (3) Übergangsbestimmungen für Leistungsrichter:

1. Alle derzeit in Ausbildung befindlichen Leistungsrichteranerwärter werden nach der alten Richterordnung ausgebildet und geprüft.
2. Für Leistungsrichteranerwärter, die ab dem 1.01.2007 vom ÖKV Vorstand zu Leistungsrichteranerwärtern ernannt werden, gilt die neue Richterordnung.
3. Die Kategorisierung der Leistungsrichter in A – Richter, B - Richter und C - Richter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung für alle Richter Gültigkeit. Zusätzlich gelten folgende Übergangsregelungen:
 - Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV – Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden, jedoch noch weniger als 5 Veranstaltungen gerichtet haben, sind C- Richter. Sie können nach 5maligem Richten und Vorschlag der Verbandskörperschaft oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch einen Beschluss des Vorstandes des ÖKV zu B-Richtern ernannt werden.
 - Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV - Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung mehr als 5 Veranstaltungen, jedoch weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B- Richter. Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV Vorstand zum A - Richter ernannt werden.
 - Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A - Richter bis zum 31.12.2011 unabhängig von der 70 Jahre Regelung.
4. Die Kategorisierung der Agility-, Windhund-, Breitensport-, Zug- und Hütehunderichter hat mit Inkrafttreten dieser Richterordnung Gültigkeit. Es gilt folgende Übergangsregelung:
 - Alle Leistungsrichter, die bereits vom ÖKV Vorstand zu Leistungsrichtern ernannt wurden und seit der Ernennung weniger als 15 Veranstaltungen gerichtet haben sind B- Richter. Weiters gelten alle jene Leistungsrichter als B- Richter, die bei Inkrafttreten dieser Richterordnung als nationale Richter geführt sind. Diese Richter können, wenn mindestens 15malige Richtertätigkeit nachgewiesen wird, auf Vorschlag der Verbandskörperschaft, oder des Leistungsreferenten des ÖKV durch den ÖKV Vorstand zum A- Richter ernannt werden.
 - Alle internationalen Richter (CACIT– Richter bzw. Lehrrichter) sind A- Richter bis zum 31.12.2011 unabhängig von der 70 Jahre Regelung.